Bezugs-Preis
in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland und Oesterreich: vierteljährlich ℳ 6.—. Directe tägliche Kreuzbandsendung ins Ausland: monatlich ℳ 7.50.

Die Morgen-Ausgabe erscheint täglich ½7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags 5 Uhr.

Redaction und Expedition:
Johannesgasse 8.
Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Filialen:
Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn), Universitätsstraße 1,
Louis Lösche, Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 20 Pfg.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 50 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 40 ₰.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. Tabellarischer und Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—.

Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Sonn- und Festtags früh ½9 Uhr.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig

№ 591. **Montag** den 19. November **1894.** **88. Jahrgang.**

Das Kriegsgericht über die Oberfeuerwerkerschüler.

Von einem militairischen Mitarbeiter wird uns geschrieben:

Die kriegsgerichtliche Aburtheilung der Oberfeuerwerkerschüler steht bevor. Ueber den Verlauf dieses militairgerichtlichen Actes werden mehrfach ganz unrichtige Nachrichten verbreitet, so daß ein kurzer Blick auf denselben an der Hand der Vorschriften am Platze zu sein scheint.

Was zunächst die Gerichtsbarkeit betrifft, bei welcher dieser Fall zuständig war, so war es nach der Militair-Strafproceß-Ordnung unzweifelhaft das Berliner Garnisengericht, welches aus dem Gouverneur von Berlin und dem Gouvernements-Auditeur besteht. Wollte dieses die Angeschuldigten in Untersuchungshaft nehmen, so mußte dies ebenfalls in Berlin geschehen; es mag sich aber wohl herausgestellt haben, daß im Berliner Militairgefängniß nicht genügend Platz zur sachgemäßen Unterbringung einer so großen Anzahl von Untersuchungsgefangenen war, so daß man einen Ausweg einschlagen mußte. Es wurde daher die Festung Magdeburg gewählt, welche in ihrer Citadelle geeigneten Raum zur Internirung bot. Da nun hierbei zwei verschiedene Armeecorps in Frage kamen und das Generalcommando des Gardecorps dem des vierten Armeecorps, welchem die Festung Magdeburg untersteht, nicht einen Befehl zur Aufnahme der Gefangenen ertheilen konnte, so mußte in diesem Falle die höhere Instanz entscheiden, welche über beiden Armeecorps steht, und diese Instanz ist der Kaiser selbst. Daß dieser also mit der ganzen Angelegenheit schon von Anfang an befaßt wurde, lag durchaus nicht, wie einzelne Blätter glauben machen wollten, in der Schwere des Falles, sondern einfach in der rein formalen Competenzfrage. Ob nun durch die Unterbringung der Verhafteten in Magdeburg auch das Garnisengericht zu Magdeburg, also der Commandant und der Garnisonauditeur daselbst, zuständig sind, kann ohne Weiteres nicht bejaht werden. Ist es der Fall, so kann es nur auf Grund eines kaiserlichen Befehls erfolgt sein, da auch in militairgerichtlichen Sachen dasjenige Gericht zuständig ist, in dessen Bereich ein Delict begangen worden ist. Daher war zunächst das Berliner Gouvernements-Gericht zuständig, und zur Ueberweisung an ein anderes Militairgericht bedurfte es einer Allerhöchsten Order.

Von den Militairgerichten, unter denen es Corps-, Divisions-, Regiments- und Garnisons-Gerichte giebt, sind die Spruchgerichte zu unterscheiden, als welche die preußische Militair-Strafproceß-Ordnung das Standgericht für geringere und das Kriegsgericht für schwerere Vergehen kennt, wobei zu bemerken ist, daß über Officiere und Sanitätsofficiere nur Kriegsgerichte urtheilen können. Wenn also gegen die Oberfeuerwerkerschüler kriegsgerichtlich erkannt wird, so beweist dies, daß es sich um ein schwereres Vergehen handeln muß. Denn das Kriegsgericht gehört zur höheren Gerichtsbarkeit, welcher alle Straffälle von Unterofficieren ohne Portepee und Gemeinen anheimfallen, wenn im Gesetz eine härtere Strafe angedroht ist, als Arrest, Degradation oder Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes, bei Portepeeunterofficieren schon, wenn eine härtere Strafe als Arrest im Gesetz angedroht ist. Dies heißt mit kurzen Worten: Standgerichte dürfen nicht auf Festungsstrafe erkennen, dazu gehört immer ein Kriegsgericht.

Da das Militairgerichtsverfahren ein geheimes ist, so ist nicht bekannt, welches Vergehens die Verhafteten angeklagt sind; demgemäß läßt sich auch nicht übersehen, welchem Strafmaß die Angeklagten etwa verfallen könnten. Man kann sogar nicht einmal sagen, daß alle Festung erhalten werden, wie der gewöhnliche Ausdruck lautet, d. h. daß sie zu Festungs-Gefängniß verurtheilt werden; denn wenn auch die höhere Gerichtsbarkeit eingetreten ist, so beweist dies nur, daß im Gesetz Festungsgefängniß an erster Stelle angedroht ist; sieht aber das Gesetz die Zubilligung mildernder Umstände vor, so kann auch nur eine Arreststrafe verwirkt sein. Es ist also wohl zulässig, daß das Kriegsgericht auf eine mildere Strafe als Festungsgefängniß, also auf Arrest, erkennt, wie es ja auch zu einem völlig freisprechenden Urtheil gelangen kann.

Dem Spruchgericht geht stets das Untersuchungsgericht vorher, welches aus dem Auditeur als Inquirenten (Vernehmendem) und bei Untersuchungen gegen Unterofficiere aus zwei Lieutenants als Beisitzern besteht. Alle Aussagen von Angeschuldigten und Zeugen werden zu Protokoll genommen, so daß das ganze Militairgerichtsverfahren als ein schriftliches zu bezeichen ist. Bei dem Spruchgericht ist es Grundsatz, daß in den Richterclassen auch die Rangclasse des Angeschuldigten vertreten ist, dieser also mit von Seinesgleichen abgeurtheilt wird. Diesem Grundsatze gemäß besteht das Kriegsgericht über die Oberfeuerwerkerschüler aus einem Major als Präses, zwei Hauptleuten, zwei Lieutenants, drei Sergeanten, beziehungsweise drei Portepeeunterofficieren und drei Unterofficieren. Es gehören also drei Richterclassen dem Officierstande und zwei dem Unterofficierstande an. Auf alle Einzelheiten beim kriegsgerichtlichen Verfahren gehen wir nicht ein. Es genügt der Hinweis, daß der Auditeur beim Verfahren Staatsanwalt und Vertheidiger zu gleicher Zeit ist — bei Capitalverbrechen ausgenommen, wo ein besonderer Vertheidiger zugestanden wird —; daß die Richter vereidigt werden, etwa wie bei den Geschworenengerichten, nachdem sie vorher ermahnt worden sind, nach bestem Gewissen Recht zu sprechen; daß die Richterclassen nicht nur über Schuldig oder Nichtschuldig oder Zubilligung mildernder Umstände abstimmen, sondern daß sie im Urtheil auch gleich das zu verhängende Strafmaß, dessen Höhe vom Auditeur auf Grund des Gesetzesparagraphen in Vorschlag gebracht wird, festsetzen; daß die einzelnen Richterclassen vor Abgabe des Urtheils unter sich eine Berathung halten können und daß jede Richterclasse nur eine Stimme hat, während der Auditeur selbstverständlich nicht mitstimmt, da er nicht Kläger und Richter zu gleicher Zeit sein kann; es ist schon sonderbar genug, daß er gleichzeitig Ankläger und Vertheidiger ist.

Bevor nun ein vom Kriegsgericht gefällter Spruch die Rechtskraft beschreitet, bedarf er der Bestätigung des Gerichtsherrn, welcher im vorliegenden Falle also der Commandant von Magdeburg oder der Gouverneur von Berlin sein würde, da es sehr wahrscheinlich ist, daß die ganze Angelegenheit in der Competenz des Berliner Garnisongerichts geblieben ist, obgleich die Führung der Untersuchung aus den oben angegebenen Gründen in Magdeburg, woselbst natürlich auch das Kriegsgericht zusammentritt, erfolgte. Die Annahme, das Urtheil werde dem Kaiser zur Bestätigung vorgelegt werden, erscheint uns völlig haltlos; denn bei der verantwortlichen Selbstständigkeit, die man im preußischen Heere jeder zuständigen Stelle beläßt, ist es undenkbar, daß man dem Gerichtsherrn das ihm bestimmungsmäßig zustehende Recht der Bestätigung entziehen oder auch nur schmälern wird. Eine andere Frage ist die der Begnadigung oder der Milderung des ergangenen Urtheils; diese kann niemals vom Gerichtsherrn aus erfolgen, hier tritt immer der Kaiser und König ein, da das Begnadigungsrecht ausschließlich bei der Krone ruht. Wir wollen aber nicht unerwähnt lassen, daß ein Kriegsgericht den Verurtheilten der Allerhöchsten Gnade empfehlen darf. N.

Deutsches Reich.

△ **Berlin**, 18. November. Auf den Inhalt der soz. Umsturzvorlage fällt jetzt einiges Licht durch die Mittheilung, daß dem Bundesrath ein Gesetzentwurf über die Abänderung des Strafgesetzbuchs, des Militairstrafgesetzbuchs und des Preßgesetzes zugegangen ist. Die Abänderung des Strafgesetzbuchs bezweckt eine schärfere Fassung der Abschnitte über Widerstand gegen die Staatsgewalt und über Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung, — Abschnitte, worin die Aufforderung zum Ungehorsam gegen die Gesetze, öffentliche Zusammenrottung zum Aufruhr, Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung eines gemeingefährlichen Verbrechens, Anreizung verschiedener Classen der Bevölkerung zu Gewaltthätigkeiten gegen einander mit Strafe bedroht wird. Die Abänderung des Militairstrafgesetzbuchs bezweckt bessere Abwehrmaßregeln gegen die Verbreitung dieser Bestrebungen in der Armee, gegen die Aufreizung von Personen des Soldatenstandes zur Verweigerung des Gehorsams gegen die Befehle der Oberen. Die Abänderung des Preßgesetzes richtet sich gegen die die öffentliche Ordnung gefährdenden Ausschreitungen der Presse und faßt namentlich die Bestimmungen über die Beschlagnahme anders. Gesetzliche Maßregeln über das Vereins- und Versammlungswesen sind nicht vorgeschlagen; man wird abwarten müssen, ob auf diesem Feld die gesetzgeberische Thätigkeit der Einzelstaaten in Anspruch genommen werden wird.

* **Berlin**, 18. November. Die „Berl. Pol. Nachr." schreiben: „In der „Kreuzzeitung" wird für die Ersetzung der Tabaksteuervorschläge durch eine Erhöhung der Biersteuer und zwar aus socialpolitischen Gesichtspuncten eingetreten. Dem gegenüber ist daran zu erinnern, daß die jetzt geplante Vorlage eine ungleich geringere Belastung des Tabaks in Aussicht nimmt als der vorjährige Entwurf, und zwar wesentlich um den vom socialpolitischen Gesichtspunct gegen den letzteren erhobenen Einwendungen zu begegnen. Wenn diese allein die in der Tabakindustrie beschäftigten Arbeiter ins Auge fassen, obwohl doch auch der Schutz der Tabakbauern auf socialpolitischem Gebiete liegt, so darf nach den Erfahrungen, welche mit der so ungleich höheren Belastung des Tabaks durch die Gesetzgebung von 1879 gemacht sind, angenommen werden, daß eine die Arbeitsgelegenheit und das Arbeitsverdienst der Tabakarbeiter fühlbar beeinträchtigende Verminderung des Consums durch die geplante Steuererhöhung nicht herbeigeführt werden würde. Was aber die Besteuerung des Bieres anlangt, so darf nicht vergessen werden, daß die Biersteuer keine Reichssteuer im engeren Sinne, d. h. für das ganze Reich ist, daß sie zwar von Reichswegen auferlegt ist, aber vermöge der Reservatrechte der süddeutschen Staaten für diese nicht gilt. Eine Erhöhung der Biersteuer würde für diese daher gleichbedeutend sein mit einer entsprechenden Erhöhung der als Aequivalent zu entrichtenden Matricularbeiträge. Für diese Staaten würde also der Zweck der Erhöhung der Reichseinnahmen, die Vermeidung der Belastung der Einzelstaaten für Reichszwecke, ganz verfehlt werden. Dieses Bedenken gegen den Plan, den Einnahmebedarf des Reichs in Form einer Biersteuer zu decken, wird somit durch den Rücktritt des Grafen Caprivi vom Amt des Reichskanzlers nicht berührt."

* **Berlin**, 18. November. Die „Volksztg." brachte die Nachricht, die ganze Action zur Organisation des Handwerks sei von der Regierung aufgegeben worden. Diese Meldung ist, wie dem „B. T." „von bestunterrichteter Seite" mitgetheilt wird, nicht ganz zutreffend. Richtig dagegen ist, daß, bevor auf dem Wege der Gesetzgebung im Sinne der Berlepsch'schen Vorschläge vorgegangen wird, zunächst eine Enquete über die Verhältnisse im Handwerk veranstaltet werden soll. Dieselbe würde sich z. B. auf die Frage zu erstrecken haben, wie viel Meister Lehrlinge halten und wie viele nicht, wie groß die Anzahl der Lehrlinge in den einzelnen Betrieben ist, und dergl. Das Staatsministerium hat über die Enquetefrage noch keinen Beschluß gefaßt. Da die Angelegenheit, wie sich hieraus ergiebt, noch vollständig in der Schwebe ist, so liegt es auf der Hand, daß an Einbringung eines Gesetzentwurfs über die Organisation des Handwerks in der bevorstehenden Parlamentszeit nicht gedacht werden kann. Die Mittheilung indeß, daß die ganze „Action" hierunter gescheitert sei, wird als nicht zutreffend bezeichnet; der preußische Handelsminister, Freiherr v. Berlepsch, habe seinen Organisationsplan nach keinerlei Richtung aufgegeben, wenn es auch feststehe, daß vor Weiterverfolgung desselben das Ergebniß der Enquete abgewartet werden soll.

* **Berlin**, 18. November. Es war vorauszusehen, daß die an vielen Orten veranstaltete Feier des 400jährigen Geburtstages des Nürnberger Poeten Hans Sachs vom Ultramontanismus als eine freventliche Herausforderung der Katholiken gedeutet werden würde. Wie Luther, Gustav Adolf und alle Träger und Bekenner reformatorischer Ideen ist denn auch der wackere Freund und Mitkämpfer Luther's unter das Schlachtmesser der römischen Geschichts- und Literaturkenner gefallen. Man glaubt den verhaßten Protestantismus am sichersten dadurch herabsetzen und vernichten zu können, daß man systematisch den hellen Spiegel seiner geschichtlichen Vergangenheit mit Schmutz besudelt. Man will natürlich nie hetzen und verletzen, das ist ja bei unseren friedliebenden Gegnern principiell ausgeschlossen und thatsächlich unmöglich, man will in selbstlosem Edelmuth der bethörten Mitwelt nur die Binde des traurigsten Irrthums von den Augen nehmen. Darum allein schreibt das „Märkische Volksblatt", ein ultramontanes Hetzblättchen:

„Auch die wohlwollendste Kritik muß zweierlei zugeben: erstens, daß Hans Sachs' Meistersängerei nur sehr geringen dichterischen Gehalt besitzt und zweitens, daß in seinen Schriften sich eine Kloake von Unflätherei befindet. Es ist aber thatsächlich nicht der Dichter, der gefeiert werden soll, sondern der Beförderer der Reformation, der Feind der katholischen Kirche, als welcher Hans Sachs unbestritten dasteht. Die Macher der ganzen Feier haben diesen Hintergedanken, sie nehmen den Deckmantel des „poetischen" Hans Sachs, um im gegebenen Augenblick Rom eins zu versetzen. Daher erklärt sich auch die helle Begeisterung, mit welcher die „bündlerischen" protestantischen Männervereine Hans Sachs feiern. Da die Feier diesen Charakter unleugbar hat, müssen wir es ablehnen, den Rummel mitzumachen. Ob die Leiter der Bewegung in dem Versemacher und Totenreißer Hans Sachs für ihre Zwecke einen Mustermenschen sehen, möge dahingestellt sein — er soll ihnen bleiben!"

Wir geben die vorstehende Auslassung nur wieder, um zu zeigen, wie „unbefangen und vorurtheilslos" der Ultramontanismus unseren nationalen Geisteshelden gegenübersteht.

— Nachstehende Verfügung des Kriegsministeriums wird der „Volksztg." mitgetheilt:

Berlin, 28. August.

Abschrift.

Kriegsministerium M. C. D.

Mehrfache Gesuche von Bautechnikern und sonstigen im Vertragsverhältnisse stehenden, bei Garnisonbauten diätarisch beschäftigten Hilfsarbeitern um Zuwendung von Pensionen oder laufenden staatlichen Unterstützungen bei eingetretener Dienstunfähigkeit geben Anlaß, den in Einzelfällen ergangenen Bescheid allgemein bekannt zu machen. Wenn es für die Garnison-Baubeamten auch wünschenswerth sein mag, Hilfsarbeiter, welche sich eingearbeitet haben und mit dem Dienst vertraut sind, möglichst lange zu behalten, so dürfen die betreffenden doch nicht so lange im Dienst zurückbehalten werden, daß es ihnen später schwer oder unmöglich gemacht wird, anderweitig Unterkommen zu finden, da die Garnison-Bauverwaltung nicht in der Lage ist, die dauernd beschäftigten Hilfsarbeiter für ihr Alter zu versorgen. Bis zur Alters-Invalidität dürfen diese Hilfskräfte, wie gegenwärtig die Verhältnisse bezüglich der Altersversorgung der nicht pensionsberechtigten Hilfskräfte liegen, unter keinen Umständen beibehalten werden. Außerdem wird bestimmt, daß die in Rede stehenden Personen im Anschluß an die ihnen laut Erlaß vom 27. 94 Nr. 108/E. 94 B. 5 — Ziffer 3 bei ihrer Annahme zu machenden Eröffnungen auch darauf ausdrücklich hingewiesen werden, daß ihnen beim Ausscheiden aus ihrer Stellung als Techniker ꝛc. keinerlei Pension gewährt werden kann. Die Königliche Intendantur wird ersucht, darauf zu halten, daß im dortigen Geschäftsbezirk nach dem vorstehenden Grundsatz allgemein verfahren wird.

Abdruckexemplare liegen bei.

gez. von Gemmingen.

An sämmtliche Königlichen Corps-Intendanturen, mit Ausnahme des 5. Armeecorps.

— Dem General der Infanterie von Blomberg, commandirendem General des II. Armeecorps, ist der Rothe Adler-Orden erster Classe mit Eichenlaub und Schwertern am Ringe verliehen worden.

— Der sachsen-altenburgische Staatsminister von Helldorf ist hier eingetroffen.

— Der bisherige Landwirthschafts-Minister von Heyden hat heute die Räumlichkeiten des landwirthschaftlichen Ministeriums verlassen und seinen Wohnsitz nach Rudow bei Wilschow im Kreise Teltow verlegt.

— Der Director der Reichsdruckerei, Geheimer Ober-Regierungsrath Busse, erlitt am Donnerstag auf dem Gendarmenmarkt einen Ohnmachtsanfall, von dem er sich jedoch bereits vollkommen erholt hat.

— Die Commission für die zweite Lesung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches setzte in den Sitzungen vom 12. bis 14. November zunächst die Berathung der Vorschriften über den Testamentsvollstrecker (§§. 1889 bis 1910) fort. Dann wandte sich die Berathung den Vorschriften über die Errichtung letztwilliger Verfügungen (§§. 1911 bis 1939) zu.

— In den „Alld. Blätt." lesen wir: „Aus einer schlesischen Stadt geht uns die freilich unglaublich klingende, aber wohl verbürgte Nachricht zu, daß es den Lehrern zur Zeit verboten sei, dem Allgemeinen Deutschen Schulverein beizutreten. Da bisher ein solches Verbot nicht bestanden hat, möchten wir doch gern wissen, ob das jetzt erlassene der patriotischen Gesinnung des betreffenden Gymnasialdirectors entsprungen ist, oder der politischen Vorsicht einer höheren Behörde entstammt. Man muß freilich zugeben, daß gegenüber dem „verjüdelten" Verhalten unserer tschechischen Nachbarn, wie es immer schöner sich entfaltet, ein solches Verbot wohl begründet ist!"

— Die Nordwestliche Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller hat beschlossen, betreffs der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Walz- und Hammerwerken an den Minister für Handel und Gewerbe die Anfrage zu richten, wie es mit der in Aussicht gestellten Abänderung der bundesräthlichen Vorschriften vom 29. April 1892 stehe.

— Die socialdemokratische Frauenbewegung soll in andere Bahnen gelenkt werden. Zu dem Zweck schlägt, wie wir der „Post" entnehmen, die hiesige Frauen-Agitationscommission dem Verein mit der Redaction der „Gleichheit" (der Frauenzeitung) vor, die Frauen-Agitationscommissionen aufzulösen, da sie von einzelnen Gerichten bereits als Vereine erklärt und die Mitglieder bestraft worden seien. An Stelle dieser Commissionen sollen die Frauen in öffentlichen Versammlungen weibliche Vertrauenspersonen wählen zum Zwecke der Leitung der Agitation. Besonders soll die Gewerkschaftsagitation gepflegt und da wo es thunlich, die Arbeiterinnen zum Eintritt in die Fachvereine der Männer veranlaßt werden. An die Parteipresse ergeht die Mahnung, sich mehr als bisher der Frauenbewegung anzunehmen. Zur „Aufklärung" der Frauen sollen von Zeit zu Zeit besondere Flugblätter geschrieben und in Massen verbreitet werden. Bisher sind durch die Agitation unter den Arbeiterinnen nur sehr bescheidene Resultate erzielt worden.

* **Wilhelmshaven**, 17. November. Das Flaggschiff der Kreuzerdivision „Irene" hat die Reise nach Ostasien heute bei schönstem Wetter angetreten.

* **Wesel**, 17. November. Im Reichstagswahlkreise Rees-Mörs werden sich dem Vernehmen der „Köln. Z." nach um das erledigte Mandat Oberregierungsrath Gescher, conservativ, und Amtsgerichtsrath Fritzen, Centrum, bewerben.

* **Stettin**, 16. November. In der gestrigen Stadtverordnetensitzung kam es zu einem Zwischenfall, der den Magistrat veranlaßte, den Saal zu verlassen. Es handelte sich um die Streitfrage, ob die Schuldeputation überhaupt noch berechtigt sei, wie früher bei der Feststellung der Alterszulagen thätig zu sein. Bei der Verhandlung hierüber ging der Stadtverordnete Dr. Kolisch in seiner erregten Kritik des Verhaltens des Magistrats so weit, dem Oberbürgermeister Haken vorzuwerfen, er verstehe von dem A-B-C der Selbstverwaltung nichts. Der Magistrat verließ, als der Redner immer aufgeregter wurde, den Saal; dem Letzteren, der immer lauter schrie und lärmte, wurde schließlich das Wort entzogen.

* **Görlitz**, 17. November. Eine am 15. November in Görlitz von dem Bund der Landwirthe für den Stadt- und Landkreis Görlitz veranstaltete Versammlung sandte folgendes Telegramm an den Landwirthschaftsminister Freiherrn von Hammerstein-Loxten:

„Die heutige Vertrauensmänner-Versammlung des Bundes der Landwirthe für den Wahlkreis Görlitz-Lauban begrüßt Euere Excellenz mit freudiger Hoffnung an der Spitze der deutschen Landwirthschaft und spricht das feste Vertrauen aus, daß es einer zielbewußten Agrarpolitik gelingen möge, die deutsche Landwirthschaft über die gegenwärtig schwierige Lage in eine glücklichere Zukunft hinüberzuleiten.

Der Vorsitzende: Freiherr von Loën, Groß-Biesnitz."

* **Straßburg**, 16. November. Heute Nachmittag hat der Reichskanzler, wie schon erwähnt, die zur Verabschiedung angemeldeten Abordnungen empfangen. Bürgermeister Back hielt eine längere Ansprache, in der es heißt: „Um der Dankbarkeit einen öffentlichen Ausdruck zu geben und zugleich die Erinnerung an Ihr reich gesegnetes Wirken in unserer Stadt auch den späteren Geschlechtern zu überliefern, hat der Gemeinderath beschlossen, eine Anstalt, welche sich in besonderem Maße der Fürsorge Eurer Durchlaucht zu erfreuen hatte, dauernd mit Ihrem Namen zu verknüpfen. Wir bitten, gestatten zu wollen, daß unser städtisches Kunstgewerbe-Museum künftighin den Namen „Hohenlohe-Museum" führe." Der Reichskanzler antwortete: „Ich hatte mich an den Gedanken gewöhnt, die Stadt Straßburg als meine zweite Heimath zu betrachten. Ich hoffte, in der mir liebgewordenen Thätigkeit und getragen von dem Vertrauen der Bevölkerung des Landes hier mein Leben beschließen oder wenigstens hier so lange bleiben zu können, als meine Kräfte ausreichen würden und mir das Vertrauen des Kaisers erhalten bliebe. Nun hat das Vertrauen Sr. Majestät mich auf eine andere Stelle berufen, und ich mußte dem Rufe folgen. So ehrenvoll dieser kaiserliche Ruf ist, so schmerzlich empfinde ich den Abschied vom Reichsland und von der Stadt, die durch ihre sorgliche Verwaltung in der That, wie es im Liede heißt, eine „wunderschöne Stadt" geworden ist." Dem Bürgermeister der Stadt Metz, Geh. Regierungsrath Halm, erwiderte der Fürst: „Ich danke Ihnen, Herr Bürgermeister, für Ihre freundlichen Abschiedsworte. Sie haben recht, wenn Sie voraussetzen, daß ich manche gute Erinnerung von Metz und dem lothringischen Lande mitnehme. Ich habe frohe und glückliche Tage dort verlebt. Was Ihre Wünsche betrifft, die Sie meinem Schutz empfehlen, so giebt mir meine neue Stellung Gelegenheit, sowohl die Frage der Stadterweiterung wie der Mosel-Canalisation zum Gegenstand meiner Fürsorge zu machen."

* **Stuttgart**, 17. November. Dem Vernehmen nach übersteigen die Matricularbeiträge Württembergs an das Reich die Ueberweisungen des Reiches an Württemberg für das kommende Etatsjahr um annähernd 700 000 ℳ.

* **München**, 17. November. Der Reichskanzler trifft den „Neuesten Nachrichten" zufolge am Montag mit Familie in Schillingsfürst ein; die Gemeinde bereitet einen Fackelzug und eine Serenade vor. — Der neuernannte badische Gesandte Freiherr v. Bodmann ist bereits hier eingetroffen. — Daß die gestern verkündeten Wahlen der Akademie der Wissenschaft außer dem damals bestätigten Bonner Professor Lange nur Münchener Namen enthielten, hat eine besondere Bedeutung. Die Akademie wollte zur Sicherung der Freiheit ihrer Wahlen nicht wieder ein auswärtiges Mitglied wählen, bis Lange bestätigt worden.

Oesterreich-Ungarn.

* **Wien**, 17. November. Das „Fremdenblatt" bezeichnet alle in den Blättern vorkommenden positiven Angaben über den Stand der österreichisch-französischen Verhandlungen in der Weinzollfrage als ungenau. Die Verhandlungen seien überhaupt noch nicht so weit vorgeschritten, um dergleichen positiven Behauptungen als Grundlage dienen zu können.

* **Triest**, 17. November. Wegen der Vorfälle in Pirano am 21. October wurden drei weitere Verhaftungen vorgenommen.

* **Pest**, 17. November. Abgeordnetenhaus. Bezüglich des ungarischen Hofhalts erklärte der Ministerpräsident Dr. Wekerle nach einem ausführlicheren Bericht: Er habe in dieser Frage, welche über drei Jahrhunderte alt sei, in der kurzen Zeitspanne von zwei Jahren, seitdem er die Regierung übernommen, erfüllt, was er versprochen. Er habe beim Hofstaate bezüglich aller staatsrechtlichen Functionen in Vorschlag gebracht, daß bei diesem ausschließlich ungarische Würdenträger anwesend seien, ferner, daß zu den Renunciationen die ungarische Regierung amtlich zugezogen werde, und daß endlich die Thronfolgeordnung und die auf dieselbe bezüglichen Aenderungen der ungarischen Regierung amtlich zur Kenntniß gebracht werden. Dies bilde den staatsrechtlichen Theil der Hofstaatsfrage. Was nun denjenigen Theil des Hofstaats betreffe, der nicht staatsrechtlicher Natur sei, nämlich den inneren Hofstaat, so unterliege dieser ausschließlich den eigenthümlichen Rechten der Krone. Die Regelung dieses Hofstaates gehöre nicht vor den Reichs-